

Bundesministerium der Finanzen
MD Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
11016 Berlin

DSZ – Deutsches Stiftungszentrum
Barkhovenallee 1
45239 Essen

Telefon

(02 01) 84 01-2 14

Telefax

(02 01) 84 01-2 55

E-Mail

barbara.meyn@stifterverband.de

Internet

www.deutsches-stiftungszentrum.de

Unser Zeichen

InvStRefG_RefE_Stifterverband_Stellungnahme_160115_mn

Datum

15.01.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG)

Referentenentwurf

Ihr GZ: IV C 1 - S 1980-1/14/10001 :002; DOK 2015/1101556

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Sell,

mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 haben Sie uns den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Seit 1920 besteht der Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. als Gemeinschaftsaktion der deutschen Wirtschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung. Im Stifterverband haben sich rund 3.000 Unternehmen, Unternehmensverbände, Stiftungen und Privatpersonen zusammengeschlossen, um ein innovatives und leistungsstarkes deutsches Wissenschafts- und Bildungssystem zu fördern. Neben seiner eigenen Programmarbeit betreut der Stifterverband über das DSZ – Deutsches Stiftungszentrum rund 630 gemeinnützige Stiftungen. Ergänzend zu seinem Leistungsspektrum im administrativen Bereich der Stiftungsverwaltung hat der Stifterverband bereits vor über vierzig Jahren ein stiftungsspezifisches, kostengünstiges und risikoaverses Vermögensanlagekonzept auf Spezialfonds-Basis entwickelt. In den Investmentfonds, die über verschiedene Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgelegt werden, sind ausschließlich gemeinnützige Stiftungen investiert.

Vor diesem Hintergrund haben wir den übersandten Referentenentwurf zur Reform des Investmentsteuergesetzes mit Sorge zur Kenntnis genommen.

Stiftungsrat:

Dr. Reinhard Christian Zinkann
(Vorsitzender)
Dr. Bernhard Bueb
Dr. Felicitas von Peter
Edzard Reuter
Prof. Dr. Christa Rohde-Dachser
Dr. Ambros Schindler
Prof. Dr. Andreas Schlüter
Udo van Meeteren (Ehrenmitglied)

Geschäftsleitung:

Erich Steinsdörfer *
Peter Anders *
Dr. Markus Heuel **
Dr. Stefan Stolte **

* Geschäftsführer iSd GmbHG
** Prokurist iSd HGB

Deutsches Stiftungszentrum GmbH
Essen • HRB 11674
St.-Nr.: 112/5950/1568

Stifterverband
für die Deutsche Wissenschaft

Nach derzeitiger Rechtslage ist sichergestellt, dass die Erträge gemeinnütziger Stiftungen aus Investmentvermögen sowohl auf Fondsebene als auch auf Eben der Stiftungen steuerfrei vereinnahmt werden können. Dieses Ergebnis muss auch nach einer Reform der Investmentbesteuerung weiter vorliegen. Der Referentenentwurf scheint uns diesbezüglich unklar bzw. unvollständig zu sein.

I. Fondsebene: Steuerbefreiung für steuerbegünstigte Anleger (§§ 8 ff. InvStG-E) muss auch für Spezial-Investmentvermögen gelten

Zunächst ist für uns die Systematik der Kapitel 2 und 3 InvStG-E nicht gänzlich nachvollziehbar. Der Begriff des „Investmentfonds“ wird in § 1 Abs. 2 Satz 1 InvStG-E legaldefiniert und umfasst durch den Verweis auf das KAGB auch Spezial-Investmentvermögen. Kapitel 2 ist überschrieben mit „Investmentfonds“, Kapitel 3 mit „Spezial-Investmentfonds“. Dies dürfte implizieren, dass auch für Spezial-Investmentfonds die Regelungen von Kapitel 2 gelten, sofern Kapitel 3 keine spezielleren Regelungen beinhaltet, bleibt im derzeitigen Entwurf jedoch unklar.

Entscheidend ist jedenfalls, dass sichergestellt ist, dass auch Spezial-Investmentfonds von den Steuerbefreiungs- bzw. -erstattungsregelungen der §§ 8-11 InvStG-E für steuerbegünstigte Anleger vollumfänglich profitieren können, losgelöst davon, ob der Fonds von der Transparenzoption des § 23 InvStG-E Gebrauch macht oder nicht. Jedenfalls sofern über die Anlagebedingungen sichergestellt ist, dass ausschließlich gemeinnützige Körperschaften Anleger sein können, ist eine Ungleichbehandlung der beiden Vehikel – Spezial-Investmentfonds und andere Investmentfonds – durch nichts gerechtfertigt. Wir empfehlen daher dringend eine Klarstellung im InvStG-E durch expliziten Verweis aus Kapitel 3 auf die §§ 8 ff. InvStG-E.

II. Fondsebene: Steuerbefreiung von Investmentfonds, sofern ausschließlich steuerbegünstigte Anleger zugelassen sind (§ 9 InvStG-E)

Sofern nach den Anlagebedingungen ausschließlich steuerbegünstigte Körperschaften in einen Investmentfonds investieren dürfen, wird der Fonds selbst steuerbefreit, vgl. § 9 Abs. 1, 5 InvStG-E. Unklar bleibt allerdings, ob der Investmentfonds eine entsprechende – über § 7 Abs. 3, 4 InvStG-E hinausgehende – Bescheinigung von seinem Finanzamt erhält, die er den „Entrichtungspflichtigen“ zur Vermeidung des Steuerabzugs nach §§ 6, 7 InvStG-E vorlegen kann. Eine andere Handhabung würde allerdings zu einem immensen Mehraufwand führen. Wir empfehlen daher, einen Freistellungsbescheid für solche Investmentfonds vorzusehen, an denen sich ausschließlich steuerbegünstigte Anleger beteiligen und diesen für die Abstandnahme vom Steuerabzug bei den „Entrichtungspflichtigen“ ausreichen zu lassen.

III. Fondsebene: Dachfonds mit steuerbegünstigten Anlegern

Um eine negative Auswirkungen zulasten gemeinnütziger Körperschaften gegenüber der heutigen Rechtslage zu vermeiden, müssen solche Fonds, die ausschließlich steuerbegünstigte Anleger haben und in andere Investmentfonds investieren, mit Wirkung auf Ebene des Zielfonds selbst „wie steuerbegünstigte Anleger“ im Sinne der §§ 8 ff. InvStG-E behandelt werden. Diese Wirkung muss sowohl bei Dach-Spezialfonds als auch bei anderen Dach-Investmentfonds greifen, sofern die ausschließliche Beteiligung von steuerbegünstigten Anlegern nachgewiesen wird.

IV. Fondsebene: 3 Monats-Frist bei steuerbegünstigten Anlegern

Das Reformgesetz hat zum Ziel, missbräuchliche Gestaltungen zur Steuerermeidung oder zur ungerechtfertigten Steuererstattung einzudämmen. Diese Zielsetzung begrüßen wir ausdrücklich. Die Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 InvStG, nach der die Steuerbefreiung erst eintreten soll, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft seit mindestens drei Monaten Anleger des Investmentfonds ist, ist jedoch abzulehnen. Eine steuerbegünstigte Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG im Bereich der Vermögensverwaltung durchgängig von der Ertragssteuer befreit. Dem würde die Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 InvStG-E widersprechen. Zudem stellt die hypothetische Annahme in der Diskussionsbegründung, gemeinnützige Körperschaften würden für die missbräuchliche Gestaltung kurzfristiger Vermögenstransfers zur Verfügung stehen, um Dritten Steuervorteile zu verschaffen, den gemeinnützigen Sektor unter einen energisch zurückzuweisenden Generalverdacht.

V. Anlegerebene: Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug für Spezial-Investmenterträge (§§ 44a, 43, 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG)

Wir weisen zunächst darauf hin, dass die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug im Diskussionsentwurf durchgängig auf § 44a Abs. 7 EStG gestützt wird. Durch die Ergänzung der Nr. 3 (und 3a) in § 20 Abs. 1 EStG durch das InvStRefG würden jedenfalls Investmenterträge (Nr. 3) über § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG-E jedoch von der Regelung des § 44a Abs. 4 EStG-E erfasst. Bei der Gelegenheit erlauben wir uns anzuregen, die beiden Absätze 4 und 7 des § 44a EStG für steuerbegünstigte Körperschaften zusammenzufassen, um die mittlerweile weit ausgeuferte Komplexität der Regelungen und Verweisungen in dem Zusammenhang ein wenig zu reduzieren.

Zudem ist für uns nicht ersichtlich, warum bislang die Spezial-Investmenterträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 3a EStG-E (InvStRefG) nicht von der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug erfasst sind. Es ist sicherzustellen, dass gemeinnützige Körperschaften, die in Spezial-Investmentfonds investiert sind, ebenfalls die Gelegenheit erhalten, die entsprechenden Erträge im Vorfeld vom Steuerabzug ausnehmen zu lassen. Wir regen eine entsprechende Ergänzung in den §§ 44a und 43 EStG an.

Ergänzend verweisen wir auf die Stellungnahme des Bundesverbands Deutscher Stiftungen, die wir ebenfalls ausdrücklich begrüßen.

Für Rückfragen und einen weiteren fachlichen Austausch stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Erich Steinsdörfer
Geschäftsführer

gez.
Barbara Meyn, LL.M.
Leiterin Steuern, Recht, Controlling